

Cannabisblüten sind ab 30.07.2026 nicht mehr verordnungsfähig

Eine ärztliche Verordnung von getrockneten Cannabisblüten ist mit Inkrafttreten des Beitragsstabilisierungsgesetzes nicht mehr möglich.

Patienten, die eine genehmigte Cannabistherapie mit Blüten erhalten, müssen auf ein Fertigarzneimittel oder Cannabisextrakt umgestellt werden. Hierfür ist eine erneute Genehmigung bei der Krankenkasse einzuholen. Für Fachgruppen mit [Genehmigungsbefreiung](#) empfiehlt die KBV eine erneute [Dokumentation](#).

In Zukunft hat die Versorgung zunächst mit einem zugelassenen Fertigarzneimittel im Rahmen eines 6 monatigen Therapieversuchs zu erfolgen. Dies gilt nicht für Patienten mit einer bereits genehmigten Cannabistherapie.

Verträgt ein Patient eine Therapie innerhalb des 6-Monatszeitraums mit einem in der jeweiligen Indikation zugelassenen Fertigarzneimittel nicht oder stellt sich die Therapie als unwirksam heraus, ist eine Weiterverordnung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Paragraph 12 SGB V unzweckmäßig. Eine Weiterverordnung bis zum Abschluss der sechs Monate hat dann nicht mehr zu erfolgen und ärztlicherseits ist direkt eine Umstellung auf einen Extrakt möglich. Auch die Verpflichtung, auf ein zweites Fertigarzneimittel umzustellen, sofern es die Zulassung für die jeweilige Indikation besitzt, besteht ärztlicherseits nicht, da das Gesetz von lediglich „einem“ Therapieversuch und Fertigarzneimittel spricht.